OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606814/13/MZ

Datum:
Linz, 4. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, Dr. C__, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.05.2024, GZ: BHGR/924080013452/24, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.05.2024, GZ: BHGR/924080013452/24, wurde die beschwerdeführende Partei gemäß § 102 Abs 2 KFG belangt, weil sie am 07.03.2024 um 18:00 Uhr in D__ auf der B129 bei StrKm 57,7 den PKW mit dem Kennzeichen aaa gelenkt habe, ohne sich vor Antritt der Fahrt davon überzeugt zu haben, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht. Es sei festgestellt worden, dass die Sicht vom Lenkerplatz des verwendeten Fahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben war, da die Sicht nach vorne durch die Windschutzscheibe durch mehrere Aufkleber beeinträchtigt gewesen war.

II. Gegen den og Spruchpunkt erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Wesentlichen bringt die beschwerdeführende Partei vor, dass sich keine Aufkleber im Sichtfeld des Fahrers befunden hätten.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde sowie die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens.

c.1) Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei lenkte am 07.03.2024 um 18:00 Uhr in D__ auf der B129 bei StrKm 57,7 den PKW mit dem Kennzeichen aaa. Entlang der A-Säule befand sich auf der Windschutzscheibe ein Aufkleber mit dem Schriftzug „E__“. Im unteren Bereich der Windschutzscheibe befand sich ein größtenteils durchsichtiger Aufkleber mit dem Wort „INTERCOOLER“. Im Bereich des Beifahrers auf der Windschutzscheibe links unten befand sich ein mittels Saugnäpfe angebrachtes Bild mit der Aufschrift „POLAR EXPRESS“.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die Sicht vom Lenkerplatz des verwendeten Fahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben war.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Hinblick auf die Aufkleber zweifelsfrei aus den im Akt befindlichen Lichtbildern, und wird dieser auch nicht bestritten.

Hinsichtlich der Nicht-Feststellung ist auf das eingeholte Sachverständigengutachten zu verweisen. Der Sachverständige führt aus, dass das Bild „POLAR EXPRESS“ eine Einschränkung des Sichtfeldes darstellt, diese aber „augenscheinlich“ weniger als 10 % der Scheibenfläche beträgt und sich auch nicht fahrerseitigen Wischbereich befindet, weshalb kein schwerer Mangel vorliege. Der Aufkleber „INTERCOOLER“ befinde sich zwar zum Teil im Hauptsichtbereich des Lenkers, dieser stelle aber durch seine Durchsichtigkeit keine starke Behinderung der Sicht und sohin keinen schweren Mangel dar. Der Aufkleber mit dem Schriftzug „E__“ sei weder im Wischbereich des Lenkers noch des Beifahrers und stelle somit keinerlei Sichteinschränkung dar.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet das eingeholte Gutachten als nachvollziehbar und schlüssig, und wurde von den Parteien des Verfahrens auch kein gegenteiliges Vorbringen erstattet.

IV. Rechtliche Beurteilung:

§ 102 Abs 2 Satz 2 KFG zufolge hat der Lenker eines KFZ dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht.

Wie den Ausführungen zu Punkt III.c) zu entnehmen ist, konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges nicht gegeben gewesen war. Da sohin der objektive Tatbestand der genannten Bestimmung nicht erfüllt ist, ist der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Spruchpunkt zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall der objektive Tatbestand des § 102 Abs 2 Satz 2 KFG erfüllt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer